

Fachkonferenz am 8. November 2010

Wege aus dem Sanierungsstau –
wie können maßgeschneiderte Konzepte zur Aktivierung von
Eigenheimbesitzer/innen aussehen?

Erfahrungen mit und Akzeptanz des Erneuerbare-Wärme-Gesetz Baden-Württemberg (EWärmeG)

Gregor Stephani

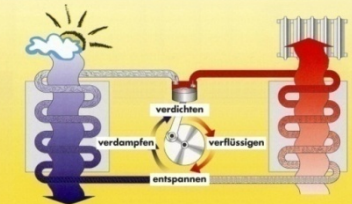
Leiter des Referats Grundsatzfragen des Klimaschutzes und Recht
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR

- Das Erneuerbare- Energien-Wärme-Gesetz (**EEWärmeG**) des Bundes gilt für alle **neuen Gebäude**
- **EWärmeG** BW galt ab April 2008 für alle **neuen Wohngebäude** bis zum 31.12. 2008
- **EWärmeG** gilt für den **Wohngebäudebestand** ab dem **1. Januar 2010** bei Austausch der Heizanlage
 - Pflichtanteil 10%
 - Erfüllungsmöglichkeiten erneuerbare Energien oder ersatzweise Erfüllung



- Initiative des damaligen Fraktionsvorsitzenden der CDU, Stefan Mappus
Eckpunkte aus der Fraktion
- Günstiger Zeitpunkt (viele Klimaschutzinitiativen auf Ebene der EU und des Bundes; vor der Finanzkrise...)
- Ressortübergreifender Arbeitskreis hat Entwurf erarbeitet (**UM**, WM, FM, JuM, MLR...)
- Einbindung von Verbänden, insbesondere der Wohnungswirtschaft und weiterem Sachverstand (80 Verbände; mündliche Anhörungen)
- Unterstützung aus der Opposition (GRÜNE)
- Akzeptanzfördernde Ausgestaltung



- Einheitlicher und moderater Pflichtanteil von 10%
- Orientierung an der eingeführten Technik der Solarthermie („Ankertechologie“), aber breites Erfüllungsspektrum, das Raum für individuelle Lösungen lässt
- Technologieoffenheit: wenig technische Vorgaben zu den Erfüllungsoptionen
- Ersatzmaßnahmen mit moderatem Zuschlag zur EnEV möglich, gestaffelt nach Gebäudealter
- Nutzungspflicht entfällt
 - wenn Solarthermie technisch nicht möglich („Ankertechologie“)
 - wenn Rechtsvorschriften entgegenstehen (z.B. Denkmalschutz)
 - bei unbilliger Härte

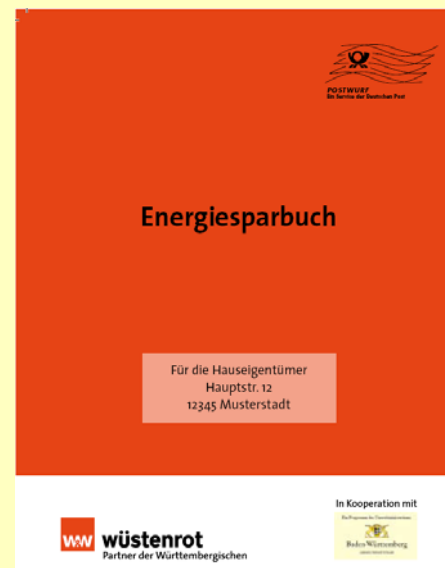
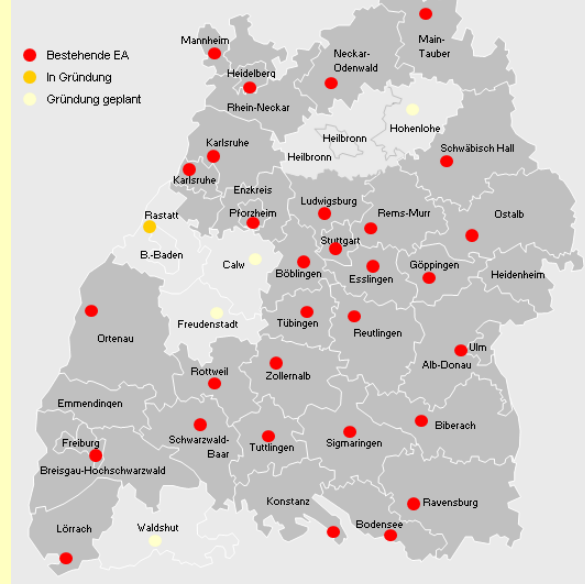


- Bundesförderung bleibt möglich (Marktanreizprogramm), dazu flankierende Landesförderung (Zinsverbilligung)
- Beratungsangebote des Landes
 - Erstberatung in regionalen Energieagenturen
 - EnergieSparCheck (Vor-Ort-Beratung)
 - Zukunft Altbau (Info-Broschüren; Hotline)
- Informationskampagne
- Zusammenarbeit mit Banken und Sparkassen (Werbemaßnahmen; Informationsveranstaltungen, Wettbewerbe; Sonderkonditionen)



Regionale Energieagenturen in Baden-Württemberg

Stand: 04/2010



Erste Erfahrungen

Folie 6

- Hoher Informationsbedarf bei
 - Bürgern
 - Behörden
 - Handwerkern
 - Herstellern
 - Brennstoffanbietern (Bioöl; Biogas)
- Behörden klagen (teilweise) über hohen Aufwand
- Schleppender Rücklauf an Nachweisen
- Vereinzelt negative Presse und Forderung nach Aussetzung des Gesetzes
- Erfahrungsbericht im April 2011



Das Erneuerbare-Wärme-Gesetz für Altbauten

☛ Warum es das Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG) gibt



Baden-Württemberg
UMWELTMINISTERIUM

Merkblatt des Umweltministeriums zum Erneuerbare-Wärme-Gesetz Baden-Württemberg für Wohngebäude im Bestand

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über Pflichten des Wohngebäudeeigentümers nach den §§ 4 und 6 sowie über die Möglichkeiten der Erfüllung nach § 4 Abs. 3 und der ersatzweisen Erfüllung nach § 5 EWärmeG. Es kann zur Erfüllung der Hinweispflicht des Sachkundigen gemäß § 7 Abs. 2 EWärmeG verwendet werden.

Welches Ziel verfolgt das Erneuerbare-Wärme-Gesetz?

Ziel des Gesetzes ist es, die sinnvolle Nutzung erneuerbarer Energien bei der Wärmeversorgung von Wohngebäuden als verbindlichen Standard einzuführen. Die dadurch erzielte Einsparung fossiler Brennstoffe trägt zum Klimaschutz bei.

Welche Gebäude betrifft das Gesetz?

Betroffen sind bestehende Gebäude ab 50 m² Wohnfläche, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden und für die vor dem 1. April 2008 der Bauantrag gestellt oder beim Kennzeichungsverfahren die Bauunterlagen erstmalig eingereicht wurden sowie alle bis dahin bereits errichteten Wohngebäude. Anforderungen an Neubauten richten sich nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz des Bundes, das hier nicht besprochen wird.

Welche Nutzungspflichten resultieren aus dem Gesetz für Wohngebäude im Bestand?

Das Gesetz regelt eine Nutzungspflicht für Eigentümer oder Erbbauerechtfertigte von bestehenden Wohngebäuden, die ihre zentrale Heizungsanlage ab dem 1. Januar 2010 austauschen. Bei diesen Gebäuden müssen mindestens 10 % des jährlichen Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt werden.

Was sind erneuerbare Energien im Sinne des EWärmeG?

Erneuerbare Energien im Sinne des EWärmeG sind die Solarthermie, Geothermie, Biomasse einschließlich Biogas und Biöl im Sinne der Biotreibstoffverordnung sowie die Nutzung von Umweltwärme einschließlich Abwärme durch Wärmepumpen. Dabei können sowohl Anlagen zur Erzeugung von Raumwärme als auch zur Bereitstellung von Warmwasser eingesetzt werden.

Welche Möglichkeiten der Erfüllung gibt es für Wohngebäude im Bestand?

Zur Erfüllung können z.B. folgende Maßnahmen alternativ realisiert werden:

- Nutzung einer solarthermischen Anlage mit einer Größe von 0,04 m² Kollektorfl. pro m² Wohnfl. oder
- Nutzung einer Wärmepumpe zur Deckung des gesamten Wärmebedarfs mit einer Jahresarbeitszahl von 3,5 (elektrisch betrieben) oder 1,3 (mit Brennstoffen betrieben) oder
- Nutzung einer Wärmepumpe, die nicht den gesamten Wärmebedarf deckt, mit einer Jahresarbeitszahl von 3,5 (elektrisch betrieben), wobei auf den Pflichtanteil nur die Wärme als erneuerbar angerechnet werden kann, die mit einer Jahresarbeitszahl über 3,0 (elektrisch) bzw. über 1,0 (mit Brennstoffen) erzielt wird (vgl. § 5 Satz 3) oder
- Nutzung einer Heizanlage zur Deckung des gesamten Wärmebedarfs, wobei mindestens 10 % des Brennstoffbedarfs mit Biogas oder Biöl gedeckt wird oder
- Nutzung von Biomasse-Zentralheizungen wie Pellet- oder Scheitholzkessel oder



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR

Erfüllung der Nutzungspflicht

Pflicht zur Nutzung von **10 %** erneuerbarer Energien
wenn der Heizkessel erneuert wird

0,04 m²
Solarkollektor
je m²
Wohnfläche

Wärmepumpe
zur Deckung
des Gesamtbedarfs
JAZ mind. 3,5

Holzessel
(Pellets oder
Scheitholz)

Holzofen nur,
wenn best.
Standards
eingehalten
werden

10 % Biogas
oder Bioöl

Ersatzweise
Erfüllung:
dämmen!

oder
KWK mit 70 %
Wirkungsgrad

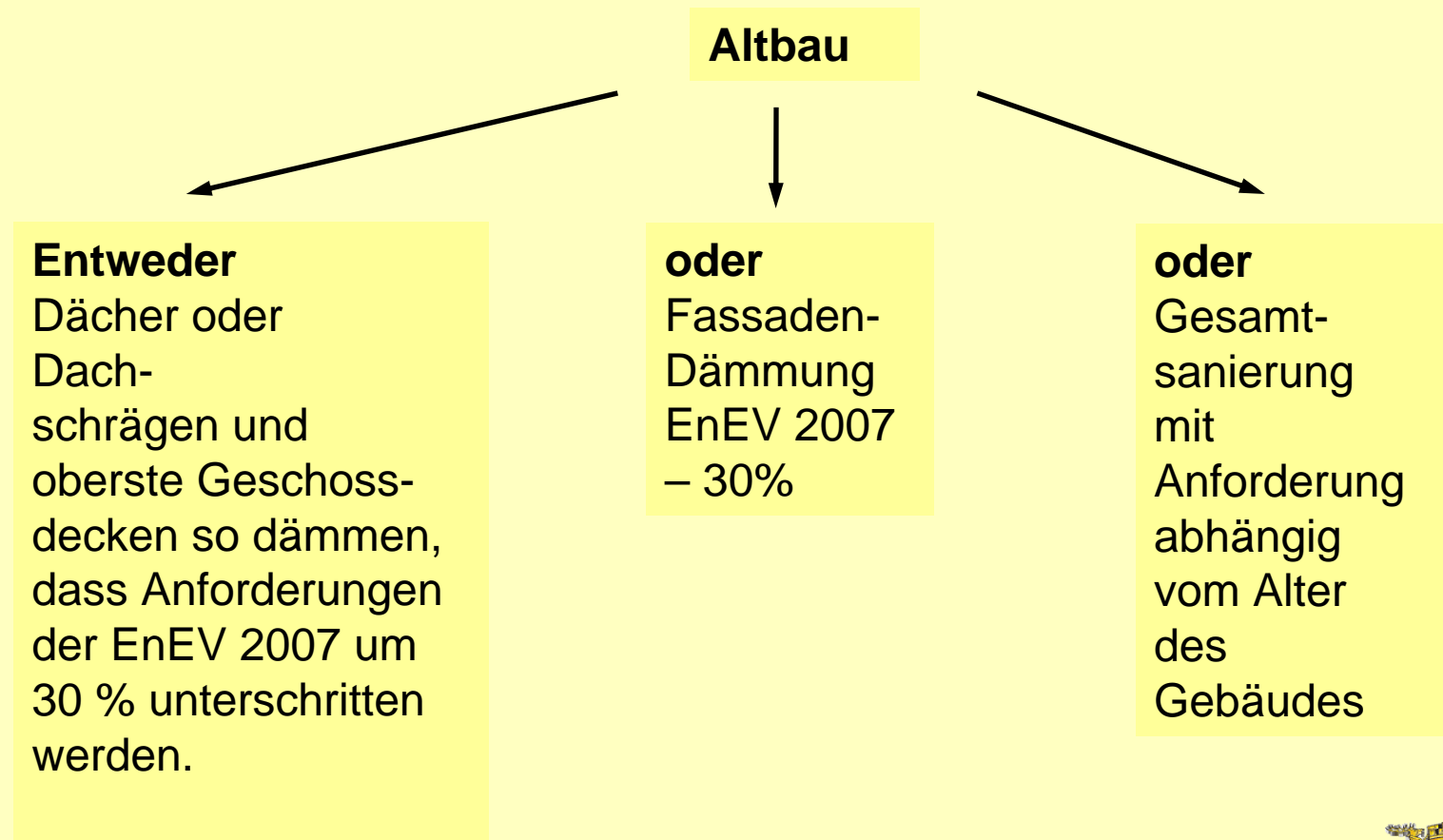
oder
Anschluss an
Wärmenetz

oder
Dach mit
PV belegt

Ersatzweise Erfüllung durch Wärmeschutz

Folie 8

Die Anforderungen können ersatzweise dadurch erfüllt werden, dass







Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR

Ersatzweise Erfüllung durch Gesamtsanierung

Folie 9

- Gebäude vor Nov.1977  **EnEV + 40 %**
- Gebäude zwischen Nov. 1977 und 1994  **EnEV + 10 %**
- Gebäude zwischen 1995 und Januar 2002  **EnEV - 20 %**
- Gebäude ab Februar 2002  **EnEV - 30 %**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR

Herzlichen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR